I. Ausfertigung

Fl. 4

Fl. 5

Fl. 18

Fl. 52

Bebauungsplan Nr. 6

172

Am Erlbach

Änderungen gem. § 13 BBauG
1. Verlängerung der Bauline
und der Baugrenze
2. Erw. des überbaubaren Fläche

Straßenprofil

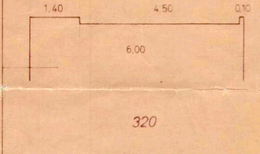

Erläuterungen

- vorh. Grundstücksgrenzen
- gepl. " "
- vorh. Wohngebäude
- Geschoßzahl
- vorh. Nebengebäude
- Flachdach eingeschossig
- möglicher Standort für
- I Vollgeschoß
- II " "

Wiesmannstraße

Merscher Weg

Weg

Friedhof

Ermächtigungsgrundlage

a) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westf. i.d. Fass. v. 11. 8. 1969 (G.V. NW. S. 656) §§ 4 u. 28

b) Bundesbaugesetz v. 23. 6. 1960 (B.G.Bl. I - S. 341), § 2 - § 12

c) Erste Verordnung zur Durchführung des BBauG. v. 29.11.1960 (G.V.Bl. NW. 1960 S. 433), § 4

d) Planzeichenverordnung v. 19. 1. 1965 (B.G.Bl. 1965 I - S. 21)

e) Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen i. d. Fass. v. 27. 1. 1970 (G.V.Bl. NW. 1970 S. 96) § 103

f) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i. d. Fass. v. 26. 11. 1968 (B.G.Bl. 1968 I - S. 1237) mit Berichtigungen v. 20. 12. 1968 (B.G.Bl. 1969 I - S. 11)

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am 13. 7. 1970 beschlossen, den Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG. aufzustellen.
Dieser Beschluß ~~ist in der Zeit vom~~ am 30. 9. 1970 ~~bis zum 1970~~ öffentlich bekannt gemacht worden.

Drensteinfurt, den 8. Febr. 1971

Der Stadtdirektor
J.V.: (Weltkamp)
Stadtoberamtmann
~~Stadtdirektor~~

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am 19.1.1 die Festlegung über die Baugestaltung nach § 9 (2) des BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchf.-Verordn. zum BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beschlossen.

Drensteinfurt, den 8. Febr. 1971

Bürgermeister — Ratsmitglied

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 13. 7. 1970 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats vom 11. 10. 1970 bis einschließl. 12. 11. 1970 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Drensteinfurt, den 8. Febr. 1971

Der Stadtdirektor
J.V.: (Weltkamp)
Stadtoberamtmann
~~Stadtdirektor~~

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG. nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen am 14. Jan. 1971

Drensteinfurt, den 8. Febr. 1971

Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG. mit Verfügung vom 4. 5. 1970 AZ 34.3.7-5206 genehmigt worden.

Münster den 4. Mai 1970

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Ltd. Regierungsbaudirektor

Der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan liegt vom 15. 6. 1971 an öffentlich aus.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Drensteinfurt, den 15. 4. 1972

Stadtdirektor

Planentwurfsbearbeitung
Stadtbauamt Drensteinfurt

Drensteinfurt, den 8. Sept. 1970

Stadtbaumeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, den 30. 9. 1970

Öffentl. best. Verm.-Ing.

FESTSETZUNGEN

I. Äussere Gestaltung:

1. Im Geltungsbereich dürfen Neubauten nur in dunkelbraunem bis rotem Verblendmauerwerk errichtet werden, jedoch können einzelne Flächen aus Putz, Holz, PVC oder anderen Baustoffen errichtet werden.
2. Als Dachform sind, soweit nicht Flachdach vorgesehen ist, ausschließlich Satteldächer mit der jeweils festgesetzten Dachneigung vorgeschrieben.
   Die Außenwandflächen der Schornsteine über Dach sind dem Außenmauerwerk anzupassen.
3. Als Dachdeckungsmaterial sind nur dunkle Ziegel oder dunkle Betondachsteine zu verwenden.
4. Schornsteine sind so einzuordnen, daß der Schornsteinkopf in Firstnähe austritt.
5. Die Erdgeschoß - Fußbodenhöhe ist nach Absprache mit dem Bauamt festzusetzen.
6. Die Drempelhöhe beträgt höchstens 90 cm.
7. Nebengebäude wie z.B. Garagen dürfen nur mit einem Flachdach bebaut werden.

II. Grünflächen:

1. Die Vorgärten sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Gebäude gärtnerisch zu gestalten.
2. Die Abgrenzung der Vorgartenflächen zur Straße und zum Nachbarn darf nur durch Hecken bis 65 cm Höhe, durch Kantensteine oder durch Verblend - oder Natursteinmauerwerk bis zu 30 cm Höhe erfolgen.
3. Trennzäune zwischen den Baugrundstücken sind bis zu einer Höhe von 1 m zugelassen.

Ausnahmen oder Befreiungen von diesen Festsetzung können von der Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde zugelassen werden, wenn die einheitliche Gestaltung der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird.

- Grenze des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- O offene Bauweise
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) " " " , zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschoßflächenzahl
- private Grünflächen
- GFL mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Ga Flächen für Garagen
- 30 - 35° Dachneigung

BEBAUUNGSPLAN Nr. ~~10~~ 1.1

Wiesmannstrasse

Stadt DRENSTEINFURT — Flur 4

Kreis LÜDINGHAUSEN — Maßstab 1:500